

Aus dem Unfallgeschehen

Vier Finger von der Baustellenkreissäge erfasst

Der Auftrag des Bauunternehmens lautete, den Rohbau eines Mehrgenerationenhauses zu erstellen. Im Bauunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten gab es die „bekannten“ Organisationsdefizite, d.h. es wurde keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert, es wurden keine Betriebsanweisungen erstellt und es gab keine entsprechenden Unterweisungen der Mitarbeiter.

Der Unfallhergang

Am Unfalltag sollten Schalbretter geschnitten werden. Der erfahrene Mitarbeiter, ein Rechtshänder, benutzte dafür die Baustellenkreissäge. Es war eine ältere, technisch einwandfreie Maschine, ohne selbsttätig schließende Schutzhaube. Ein Schiebestock war nicht vorhanden. Die Schalbretter wurden ohne die Anschläge zu verwenden „freihändig“ geschnitten. Die Schutzhaube wurde nicht von Hand so weit wie möglich auf das Schalbrett abgesenkt.

Kurz vor dem Unfall trennte der Mitarbeiter ein ca. 0,5 m langes und ca. 0,15 m breites Holzstück auf. Die Baustellenkreissäge lief noch, als er die Reststücke auf dem Tisch neben dem Sägeblatt sah. Er griff reflexhaft mit der rechten Hand danach, um sie zu entfernen. Unglücklicherweise geriet ein Holzstück an die Hinterseite des Sägeblattes, sprang zurück und drückte die

Hand gegen das rotierende Sägeblatt. Das alles ging so schnell, dass der Mitarbeiter überhaupt nicht reagieren konnte. Das nicht durch die Schutzhaube abgedeckte Sägeblatt erfasste den Daumen, den Zeige-, den Mittel- und den Ringfinger der rechten Hand und verletzte sie schwer.

Die Kollegen leisteten Erste Hilfe und der Verletzte wurde zur ärztlichen Versorgung in das Krankenhaus gebracht. Danach erfolgten Rehabilitationsmaßnahmen und die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess. Bis zur vollständigen Aufnahme seiner Tätigkeit verging mehr als ein halbes Jahr. Die Leistungen der BG BAU betragen insgesamt fast 40.000 €. Die Kosten für das Bauunternehmen dürften sich durch Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Sozialkosten, z.B. Sozialkassen, Winterbauumlage, Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, auf ca. 200 € pro Arbeitstag belaufen haben, insgesamt ca. 15.000 bis 20.000 €.

Die Unfallursachen

Der Unfall konnte sich aus vielen Gründen ereignen.

Vielfach wird als die wesentliche Unfallursache das reflexhafte Greifen des Mitarbeiters nach den Abfallstücken genannt, womit die Situation außer Kontrolle geriet. Diese Aussage stimmt insofern, weil der Unfall sich nicht hätte ereignen können, wenn der Mitarbeiter

nicht reflexhaft die Abfallstücke hätte entfernen wollen.

Und dennoch greift diese Argumentation zu kurz. Es scheint doch so, als hätte der Mitarbeiter schon immer so gearbeitet. Er war sich der Gefährdung nicht bewusst und offensichtlich ist es bis zum Unfall auch immer gut gegangen. Und wenn es in diesem Fall auch gut gegangen wäre, dann wäre der Unfall mit großer Wahrscheinlichkeit in der Zukunft – vielleicht auch einem anderen Mitarbeiter – passiert. Die Unfallursachen müssen also noch woanders liegen. Diesem Gedankengang folgend ergibt sich aus der Betriebsorganisation im Allgemeinen und der Organisation im Umgang mit der Baustellenkreissäge im Besonderen eine Ursachenkette.

Für eine wirksame Unfallverhütung gilt es, die Gefährdungen zu erkennen, zu bewerten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Das sind laut Arbeitsschutzgesetz Unternehmerpflichten, doch diesen wurde nicht nachgekommen. Konkret stellt sich die Frage, warum wurde mit einer älteren Baustellenkreissäge ohne selbsttätig schließende Schutzhaube gearbeitet, obwohl das zum Unfallzeitpunkt schon lange Stand der Technik war. Es fällt schwer zu verstehen, wie anders eine gleichwertige Sicherheit hätte erzielt werden können. Warum hat der erfahrene Mitarbeiter den Längsanschlag und den

Abb. 1: Ältere Baustellenkreissäge mit hochgestellter Schutzhaube
(Foto: BG BAU)



Abb. 2: Nachgreifen mit der rechten Hand, um Holzreste zu entfernen
(Foto: BG BAU)





Abb. 3:
Ansicht der
verletzten Hand mit
transplantierte Haut
am Zeigefinger und
angenähtem Daumen
(Foto: BG BAU)

Schiebestock nicht benutzt? Wem hätte wann auffallen müssen, dass die Schutzhaube nicht manuell abgesenkt wird und der Schiebestock an der Baustellenkreissäge fehlte?

Mit Hilfe einer Betriebsanweisung ist der Umgang mit der Baustellenkreissäge zu regeln. Konkret können die Maßnahmen, wie z.B. die Nutzung der Anschläge, des Schiebestocks, das manuelle Absenken der Schutzhaube auf Werkstückhöhe und das Verhalten im Notfall, vorgegeben und entspre-

chend unterwiesen werden. Aber eine Betriebsanweisung lag im Unternehmen nicht vor. Offensichtlich war es nicht ungewöhnlich mit hochgestellter Schutzhaube, ohne Anschläge und Schiebestock zu arbeiten.

Dies führt zu der Erkenntnis, dass die auf jeder Baustelle vorhandene weisungsbefugte Person ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, indem sie sich nicht im ausreichenden Maß um das sichere Schneiden von Holz mit der Baustellenkreissäge gekümmert hat.

Präventionsmaßnahmen

Der Arbeitsunfall hat bei allen Beteiligten Spuren hinterlassen und erhebliche Kosten verursacht. Den größten Schaden hat der Betroffene erlitten, dessen Wunden zwar verheilt sind, der aber insbesondere als Rechtshänder sein Leben lang die Folgen des Arbeitsunfalls spüren wird.

Das Bauunternehmen will zukünftig solche Unfälle vermeiden und hat aus dem Unfall die entsprechenden Lehren gezogen. Anlassbezogen wurde eine Gefährdungsbeurteilung erstellt und eine Baustellenkreissäge nach dem Stand der Technik angeschafft. Es gibt eine Betriebsanweisung, anhand derer die Mitarbeiter insbesondere im Gebrauch der neuen Baustellenkreissäge unterwiesen wurden. Die Ausstattung wird regelmäßig und der vorschriftsgemäße Umgang stichprobenartig kontrolliert.

Dipl.-Ing. Detlev Opara
BG BAU Prävention und
Sachgebiet Hochbau im
Fachbereich Bauwesen der DGUV